

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2570

vom 1. Oktober 1996

Gemeinde Reinach, Aenderungen „Aumatten/Einschlag“ des Zonenplanes Landschaft, Sektor Birs, und des Waldbaulinienplanes, Blatt 5

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 29. Januar 1996 die Aenderungen „Aumatten/Einschlag“ des Zonenplanes Landschaft, Sektor Birs, und des Waldbaulinienplanes, Blatt 5, beschlossen. Mit den Mutationen sollen die mit dem Betrieb des Sportplatzes „Aumatten“ verbundenen Bedürfnisse räumlich besser aufeinander abgestimmt und bestehende Immissionskonflikte mit den Nutzungen angrenzender Zonen bereinigt werden.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reinach (Schreiben vom 3. Juni 1996 und 28. August 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat am 29. Januar 1996 beschlossenen Aenderungen „Aumatten/Einschlag“ des Zonenplanes Landschaft, Sektor Birs, und des Waldbaulinienplanes, Blatt 5, werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/ZPL/1/1 (Mutation „Aumatten/Einschlag“ zum Zonenplan Landschaft, Sektor Birs) und 55/eBS/24/1 (Mutation „Aumatten/Einschlag“ zum Waldbaulinienplan, Blatt 5) versehenen Exemplare der Mutationspläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, Hauptstrasse 52, 4153 Reinach
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
(4 Archiv, ZD, OK, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

